

# **SATZUNG**

## **des Kreissportbundes Altmark West e.V.**

### **§ 1 Begriff, Name, Sitz**

Der Kreissportbund Altmark West e.V., nachfolgend KSB genannt, ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller im Territorium ansässigen Vereine und Fachverbände die Sport betreiben oder Leibesübungen pflegen und fördern.

Der Kreissportbund hat seinen Sitz in Klötze und ist in das Vereinsregister eingetragen

### **§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben**

- I. Der KSB will der Förderung und Pflege der Leibesübungen sowie der Lebenskraft und Lebensfreude seiner Mitglieder dienen.
- II. Er steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
- III. Der KSB fördert:
  - a) die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt,
  - b) die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger,
  - c) einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler,
  - d) die Gewährleistung und die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung,
  - e) er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer kreislicher, gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen,
  - f) den Ausbau und die Neugründung von Sportgemeinschaften bzw. Vereinen,
  - g) den Sportstättenbau,
  - h) die Durchführung von kreislichen Veranstaltungen,
  - i) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.
- IV. Der Kreissportbund erhebt die vom Landessportbund festgelegten Beiträge. Darüber hinaus kann er eigene Beiträge beschließen, deren Höhe der Kreissporttag festlegt.
- V. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB, staatliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Fachverbände**

- I. Die innerhalb des KSB tätigen Fachverbände geben sich, soweit erforderlich, ihre Satzung selbst.  
Sie haben hierbei die sich aus den Satzungen und Ordnungen ihres Sportverbandes und des KSB ergebenden Bestimmungen zu beachten.
- II. Sie verwalten ihre Angelegenheiten unter voller technischer und größtmöglicher finanzieller Selbständigkeit. Sie lösen alle fachlichen Aufgaben. Dagegen ist der KSB in allen überfachlichen Fragen zuständig.
- III. Als Kreisfachverband im Sinne der Satzung gilt ein Zusammenschluss von

mehreren Vereinen, welche die gleiche Sportart betreiben und dem KSB angehören.

Es ist möglich, mit einem benachbarten Kreis einen Fachverband zu bilden. Die Bestimmungen des jeweiligen Landesfachverbandes sind zu beachten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der KSB Altmark West ist eine Gliederung des Landessportbundes (LSB) Sachsen/Anhalt. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen des LSB gebunden. Die Selbständigkeit der dem KSB angehörenden Vereine und Fachverbände in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder Haftung für den KSB ausgeschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die im Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 1 tätigen Vereine können über den Kreissportbund Mitglied im Landessportbund Sachsen/Anhalt werden. Zur Aufnahme in den LSB ist ein schriftlicher Antrag, die Satzung, das Gründungsprotokoll, die e. V. Urkunde, der Gemeinnützigkeitsnachweis und ein ausgefüllter Bestandserhebungsbogen an den KSB einzureichen, der die Unterlagen nach Prüfung an den LSB weiterreicht.

Auf Grund der Stellungnahme des KSB entscheidet das Präsidium über die Aufnahme in den Landessportbund. Die Mitgliedschaft im LSB bedingt die Mitgliedschaft im KSB.

Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Kreissporttages durch den Hauptausschuss des LSB aufgenommen werden.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Kreisorganisation sind berechtigt:

- a) nach Maßnahmen der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des KSB und am Kreissporttag sowie seiner Gliederungen teilzunehmen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen,
- c) die Beratungen des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen und Ausschreibungen teilzunehmen,
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.
- e) Unterstützung in Form unentgeltlicher Beratung in Steuer-, Rechts- und Versicherungsfragen zu erhalten.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Leitungen und Vorstände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
- b) die Beiträge termingerecht zu entrichten,
- c) die Interessen des KSB wahrzunehmen,
- d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen,
- e) die Mitglieder des KSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- f) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen,
- g) die Bestandserhebung termingerecht einzureichen,
- h) alle Veränderungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit dem KSB mitzuteilen.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.

- a) der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem KSB unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden,
- b) durch Ausschluss aus dem KSB durch den Kreissporttag,
- c) durch Auflösung des Vereins.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten unberührt. Zuviel bezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet. Der Ausschluss einer Mitgliederorganisation hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.

Mit dem Verlust der KSB - Mitgliedschaft wird auch die LSB - Mitgliedschaft beendet.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Der KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Kreissporttag beantragen, wenn das Mitglied:

- a) die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt hat,
- b) mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder übergeordneten Vorständen und Leitungen gegenüber den bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und mindestens 2 Mal vergebens gemahnt wurde.

Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 10 Die Organe des KSB**

1. der Kreissporttag
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. der geschäftsführende Vorstand
5. der Kreisjugendtag
6. das Schiedsgericht

## **§ 11 Der Kreissporttag**

Der Kreissporttag ist das höchste Organ des KSB. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Er setzt sich zusammen aus:

1. den Vertretern der Vereine, jeder Verein hat eine Grundstimme, Vereine über 200 Mitglieder haben für je angefangene 200 Mitglieder eine zusätzliche Stimme,
2. dem Vorstand des KSB, je Mitglied eine Stimme,
3. je einem Vertreter der Fachverbände.

Ein außerordentlicher Kreissporttag kann auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden.

Der Kreissporttag ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post einzuberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen bis zu 14 Tagen vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.

## **§ 12 Aufgaben des Kreissporttages**

Der Kreissporttag ist für alle Angelegenheiten des KSB zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des alten Vorstandes,
- c) die Wahl bzw. Bestätigung des neuen Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Genehmigung der Haushaltsvorschläge,
- f) die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
- g) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter Berücksichtigung des § 19 oder die Auflösung des KSB.

Über die Beschlüsse und den Verlauf des Kreissporttages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist beschlussfähig.

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand des KSB setzt sich zusammen aus:

01. dem Vorsitzenden
02. dem stellvertretenden Vorsitzenden – Vereinsbetreuung -
03. dem stellvertretenden Vorsitzenden – Sport -
04. dem Schatzmeister
05. dem Pressewart
06. dem Lehrwart
07. dem Frauenwart
08. dem Vorsitzenden Sportjugend
09. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
10. dem Sozialwart/Seniorenwart
11. dem Sportabzeichenobmann
12. dem Vorsitzenden Sportstättenförderausschuss
13. dem Rechtswart
14. den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand wird vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur rechtskräftigen Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendausschusses werden von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung des Kreissporttages.

Die Vorstandsmitglieder unter 1. – 4. bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

#### **§ 14 Vertretungsberechtigung**

Vertretungsberechtigt entsprechend BGB § 26 sind:

1. der Vorsitzende des KSB
2. der stellvertretende Vorsitzende – Vereinsbetreuung – des KSB
3. der stellvertretende Vorsitzende – Sport – des KSB

Jeder für sich allein.

#### **§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand

Er ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Außerdem erledigt er Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit zu informieren. Als Leiter der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer eingesetzt, der Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.

2. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen dieser Satzung nach den vom Kreissporttag gefassten Beschlüssen und den Richtlinien und Ordnungen des LSB.

Er überwacht die Geschäftsführung der Organe des KSB und kann Beschlüsse der Ausschüsse ändern oder aufheben.

Er stellt den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsplan vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

#### **§ 16 Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Vorsitzenden der Fachverbände
3. den Vorsitzenden der Vereine

Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Er berät den Haushaltsplan. In dem Jahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er den Kassenbericht entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmens, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist.

Die Einladungsformalitäten regeln sich wie bereits zum Kreissporttag im § 11 formuliert.

### **§ 17 Vollversammlung der Sportjugend**

Entsprechend der Jugendordnung der Sportjugend Sachsen/Anhalt setzt sich die Vollversammlung der Sportjugend zusammen aus dem Kreisjugendausschuss, der Delegierten der Vereine und der Fachverbände.

Die Vereine mit Jugendlichen bis 18 Jahre haben eine Grundstimme. Für je 200 angefangene Zahl an Jugendlichen entsenden die Vereine einen Delegierten.

Die Fachverbände entsenden im Allgemeinen ihren Jugendwart als Delegierten, sonst einen Vertreter.

Die Sportjugend des Kreissportbundes Altmark West e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 18 Der Kreisjugendausschuss**

Der Kreisjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

01. dem Vorsitzenden des KJA
02. dem stellvertretenden Vorsitzenden des KJA
03. dem Referenten für Lehrarbeit
04. dem Referenten für internationale Jugendarbeit
05. dem Referenten für Jugenderholung
06. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
07. dem Referenten für musisch – kulturelle Bildung
08. dem Referenten für Elementarbereich
09. dem Referenten für Schule und Verein
10. dem Schriftführer
11. drei Beisitzern

Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden auf der Vollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Dem Kreisjugendausschuss obliegt die Regelung der allgemeinen Jugendfragen und die Vertretung der Sportjugend. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des KSB.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind in der Einladung zum Kreissporttag anzukündigen.

Der Vorstand ist in Abweichung von § 12 zu einer Satzungsänderung ermächtigt, wenn diese in Folge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich ist.

Derartige Änderungen sind dem nächsten Kreissporttag mitzuteilen.

### **§ 20 Kassenprüfung**

Die Kasse ist einmal im Jahr zu prüfen. Unvermutete Zwischenprüfungen können vorgenommen werden.

Kassenprüfungen sind durch die gewählten Kassenprüfer durchzuführen.

### **§ 21 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den LSB Sachsen/Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Region Altmark West zu verwenden hat.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem 7.Kreissporttag am 14.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.